

S A T Z U N G
über die Erhebung eines Gästebeitrages
für die Gemeinde Wingst (Gästebeitragsatzung)
vom 9. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der aktuellen Fassung, und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 07/2017), hat der Rat der Gemeinde Wingst in seiner Sitzung am 9. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wingst ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zum Zwecke des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie zur Durchführung von dem Tourismus dienenden Veranstaltungen der Tourismus GmbH Wingst. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.
Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für
 - a) Kurpark / allgemeiner Kurbetrieb
 - b) Spielpark Wingst
 - c) Zoo in der Wingst
 - d) Freizeiteinrichtungen
 - e) Aussichtsturm Olymp
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Kalkulationsperiode 2020 - 2022

- zu 1,49 % durch Tourismusbeiträge,
- zu 3,75 % durch Gästebeiträge,
- zu 46,67 % durch sonstige Entgelte und Gebühren

Im Übrigen wird der Aufwand durch allgemeine Deckungsmittel gedeckt.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig ist auch, wer unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken genutzt wird. Eigentümer oder Besitzer von Wohnwagen (Dauercamper) sind diesen gleichgestellt.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt für die Jahre 2020 bis 2022 je Übernachtung inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

	in der Hauptsaison
1. Für jede Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,20 Euro
2. Für jede Person ab Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	1,00 Euro

Für die Nebensaison wird kein Beitrag erhoben.

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober
- (3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage während der Hauptsaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber sowie Dauercamper und ihre jeweiligen Familienangehörigen

sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für die Jahre 2020 bis 2022:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen | 66,00 Euro |
| 2. für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen | 30,00 Euro. |

- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten, die überwiegend zu Kur- oder Erholungszwecken genutzt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Wingst haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder die Gästeabgabe in Höhe des Jahresgästebeitrages.

Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohngelegenheit während des Kalenderjahres, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der neue Eigentümer bzw. Besitzer zahlt für jeden vollen Monat, in dem er Eigentümer bzw. Besitzer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages für sich und seine Familienmitglieder.

§ 4

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind freigestellt:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Gästebeitrag entrichtet wird,
 3. Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, Kinder und Stiefkinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Berufsaus- oder -fortbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 Prozent beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
 7. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen.

8. Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Teilbefreiungen

- (1) Die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v.H., aber mindestens 50 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 3 herangezogen. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Teilnehmer an von der Tourismus GmbH Wingst anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H..
- (4) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Wanderhütten und Kreissportheimen und deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H..
- (5) Auch bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahregästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft von Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese

vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Jahresgästekartebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben, der den Namen, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält.

- (2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte ersatzlos eingezogen.
- (3) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Gästekartebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet
 1. andere Personen beherbergen,
 2. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind als Wohnungsgeber verpflichtet,
 - a) die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Gästekartebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Gästekartebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ausgefüllten Meldescheine der Gemeinde mit der Ablieferung des Gästekartebeitrags vorlegen.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste gemäß Absatz 1 am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunft und Abreisetag einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästekartebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Meldungen nach § 8 Absatz 1 der Satzung können auch mittels eines elektronischen Meldeverfahrens erfolgen. Die Gemeinde Wingst behält sich vor, ein entsprechendes System anzuschaffen und zukünftig einzuführen. Hierfür stellt sie dann den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Gästekarten zur Verfügung. Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Gästekarten erfolgt dann mit Hilfe eines eigenen internetfähigen Personal Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten würden die Grundlage für die Abrechnung der Gästebeiträge durch die Gemeinde Wingst bilden.
- (3) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (5) Die Ablieferung der Gästebeiträge für die vorangegangene Saison durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis Ende November des Saisonjahres zu erfolgen.
- (6) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Nicht abgelieferte Gästebeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wohnungsgeber oder deren Bevollmächtigte und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.
- (7) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.
- (8) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 3 oder bei dem Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Gemeinde berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und den Gästebeitrag gegenüber dem Meldepflichtigen per Bescheid festzusetzen.

§ 9**Rückzahlung von Gästebeiträgen**

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästeausweisinhaber gegen Rückgabe des Gästeausweises oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10**Datenverarbeitung**

Zur Festsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Niedersächsischen Datenschutzgesetzes durch das Steueramt und das Meldeamt der Samtgemeinde Land Hadeln zulässig. Die Gemeinde Wingst darf die für Zwecke der Grundsteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen. Dies kann im Wege des automatischen Abrufverfahrens erfolgen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 17. September 2017 außer Kraft.

Wingst, 9. Dezember 2019

Gemeinde Wingst
Der Bürgermeister

Patrick Pawlowski